



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Elektronisch: [ynl-klima@bafu.admin.ch](mailto:ynl-klima@bafu.admin.ch)

2. Juli 2025

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung) per 1. Januar 2026 – Stellungnahme economie suisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung) per 1. Januar 2026.

Als Wirtschaftsdachverband engagiert sich economie suisse für eine Klimapolitik, die es den Unternehmen erlaubt, einen möglichst grossen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ohne an Wettbewerbsfähigkeit einzubüssen. economie suisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind deshalb von der aktuellen Revision und den damit einhergehenden Kostenfolgen betroffen. Die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und eine Wachstumsbremse zu verhindern. Im Interesse einer prosperierenden Schweiz und unserer Mitglieder setzt sich economie suisse ein für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik der Schweiz.

#### **Das Wichtigste in Kürze**

- *economiesuisse begrüsst die Bemühungen zur Weiterentwicklung des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS) und dessen Anbindung an das EU-EHS.*
- *Ein flexibler Rahmen zur Bewertung der individuellen Treibhausgaseffizienz, der neben Bundes- auch kantonale Zielvereinbarungen und andere Instrumente anerkennt, wird als notwendig und zielführend erachtet.*
- *Bei der Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei fossil-thermischen Kraftwerken ist der Methodenwechsel für die Beurteilung der externen Kosten zwar nachvollziehbar. Alternativ sollten aber aufgrund der wirtschaftlichen Mehrbelastung auch CO<sub>2</sub>-Kompensationsmöglichkeiten geschaffen werden.*
- *Die aus den EHS-Versteigerungen geäußneten Mittel sollten vollständig sektorspezifisch und gezielt für die Massnahmen zur Dekarbonisierung der Unternehmen verwendet werden – auch im Bereich der Betriebs- und damit höheren Produktionskosten.*

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

### **Eine sichere und erschwingliche Stromversorgung ist Voraussetzung für die Erreichung des Netto-Null-Ziels**

Um die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger zu reduzieren, soll Strom verstärkt fossile Energieträger ersetzen. Diese Substitutionsprozesse werden – trotz Einsparungen durch Effizienzsteigerungen und technischen Fortschritt – zu einem deutlich steigenden Strombedarf führen. Daher muss der Sicherstellung einer ausreichenden, bezahlbaren und klimaneutralen Stromversorgung höchste Priorität eingeräumt werden.

### **Wettbewerbsfähigkeit und Kostensteigerungen**

Die geplante Reduktion der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten sowie die Anpassung der Benchmarks werden insbesondere energieintensive Produktionsprozesse mit erheblichen Mehrkosten belasten. Dies stellt eine wesentliche Herausforderung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie dar. economiesuisse fordert daher Rahmenbedingungen, die den betroffenen Unternehmen neben Planungssicherheit auch angemessene Flexibilität bieten. Diese Flexibilität sollte technologische Entwicklungspfade und sektorale Besonderheiten angemessen berücksichtigen. Gleichzeitig muss den Unternehmen ein ausreichender Handlungsspielraum bei der Wahl geeigneter Instrumente auf nationaler oder kantonaler Ebene eingeräumt werden, um den Transformationsprozess wettbewerbsfähig, innovationsfördernd und nachhaltig zu gestalten.

### **Flexibler Rahmen für die Beurteilung der individuellen Treibhausgaseffizienz**

Die Bewertungsgrundlage für die Beurteilung der individuellen Treibhausgaseffizienz ist flexibler zu gestalten und neben Zielvereinbarungen mit dem Bund sind auch weitere Instrumente als gleichwertig anzuerkennen (siehe dazu Detailbemerkungen zum Art. 45 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1bis).

Die Abgrenzung zwischen Unternehmen, Standorten und Anlagen im Emissionshandelssystem (EHS) ist in der Praxis komplex. Unternehmen können mehrere Standorte mit unterschiedlich Emissionsprofilen umfassen, während Zielvereinbarungen meist auf Unternehmensebene mit dem Bund abgeschlossen werden. Gleichzeitig existieren auf kantonaler Ebene weitere Zielvereinbarungen, und nicht alle EHS-Unternehmen haben eine Vereinbarung mit dem Bund.

Diese Vielfalt macht die ausschliessliche Verknüpfung der Zielvereinbarungen mit dem Bund als Bewertungsgrundlage für die individuelle Treibhausgaseffizienz eines Anlagenbetreibers wenig sinnvoll.

Sie kann zu unfairen Konsequenzen führen, wenn beispielsweise die Nichterfüllung einer Zielvereinbarung an einem Standort zu Kürzungen bei einem anderen, möglicherweise nicht beteiligten Standort führt. Die Anerkennung weiterer Instrumente ermöglicht eine fairere und individuellere Beurteilung der Treibhausgaseffizienz. Dies fördert die Eigenverantwortung der Unternehmen, berücksichtigt unterschiedliche betriebliche und regionale Gegebenheiten und unterstützt so einen wirtschaftsverträglichen und zielgerichteten Transformationsprozess im Sinne des Energiegesetzes.

**Mittel aus EHS-Versteigerungen sollen vollständig sektorspezifisch verwendet werden. Sie sollen nicht ausschliesslich für Investitions-, sondern auch für Betriebskosten eingesetzt werden können.**

Es ist grundsätzlich sehr zu begrüssen, dass die Erlöse aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten künftig nicht mehr dem allgemeinen Bundeshaushalt zufließen sollen, sondern gezielt für die Förderung klimafreundlicher Investitionen im Emissionshandelssystem (EHS) eingesetzt werden. Gemäss Art. 37b Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz werden die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Anlagen eingesetzt für:

- Massnahmen zur Vermeidung von Schäden, die als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können, und
- Massnahmen bei Anlagen, die einen wesentlichen Beitrag an die Dekarbonisierung dieser Anlage leisten.

Die Beiträge sind auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten begrenzt. Als anrechenbare Kosten gelten dabei gemäss geltender Verordnung ausschliesslich Investitionskosten, die für die wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung der Massnahme erforderlich und angemessen sind.

Die Dekarbonisierung industrieller Anlagen erfordert jedoch nicht nur erhebliche Investitionen in neue Technologien, sondern bringt auch dauerhaft höhere Betriebs- und Unterhaltskosten mit sich, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gegenüber jenen aus Nicht-EU-Ländern bzw. jener ohne CO<sub>2</sub>-Abscheidung stark verringern. Wenn sich die finanzielle Unterstützung des Staates oder anderer Förderinstitutionen allein auf die Investitionskosten beschränkt, bleibt die wirtschaftliche Tragfähigkeit solcher Projekte stark gefährdet. Unternehmen müssen langfristig mit deutlichen Mehrkosten rechnen, was die Inbetriebnahme und konsequente Nutzung moderner, emissionsarmer Anlagen deutlich erschwert.

Die aus den EHS-Versteigerungen geäußneten Mittel sollten daher vollständig sektorspezifisch und gezielt für die Massnahmen zur Dekarbonisierung der Unternehmen verwendet werden – auch im Bereich der Betriebs- und damit höheren Produktionskosten. Nur so lässt sich ein wirksamer Beitrag zur Transformation der energie- bzw. CO<sub>2</sub>-intensiven Unternehmen wie z.B. in der Zementindustrie leisten.

## 2 Detailbemerkungen

Im Folgenden sind die für economiesuisse wichtigsten Anpassungen zu den einzelnen Artikeln zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung) per 1. Januar 2026 aufgeführt.

### Art. 45 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1bis

3 Der Anteil nach Absatz 2 ist die Summe von:

- b. der Gesamtheit der Emissionsrechte, die nicht mehr kostenlos zugeteilt werden aufgrund:

1bis. ~~der Nichterfüllung einer Zielvereinbarung nach Artikel 41 EnG3 oder nach Artikel 46 Absatz 2 EnG, der ungenügend individuellen Treibhausgaseffizienz des Betreibers einer Anlage. Die Beurteilung der individuellen Treibhausgaseffizienz erfolgt gestützt auf eines der folgenden Instrumente:~~

**1. eine Zielvereinbarung mit dem Bund (nach EnG),**

**2. eine kantonale Zielvereinbarung (KZV),**

**3. eine Energieverbrauchsanalyse (EVA),**

**4. einen Dekarbonisierungsplan, der die jeweilige Anlage im EHS berücksichtigt.**

**Kommentar:**

- **Vielfalt der betrieblichen Rahmenbedingungen und Flexibilitätsbedarf:** Die individuelle Treibhausgas-effizienz von Anlagenbetreibern hängt stark von technologischen, betrieblichen und lokalen Gegebenheiten ab. Eine ausschliessliche Bewertung auf Basis von Zielvereinbarungen mit dem Bund wird dieser Vielfalt nicht gerecht.
- **Freiwilligkeit der Zielvereinbarungen:** Zielvereinbarungen mit dem Bund sind ein freiwilliges Instrument. Nicht alle EHS-Unternehmen haben eine solche Vereinbarung abgeschlossen, etwa weil auf Standortebene bereits kantonale Vereinbarungen bestehen. Eine ausschliessliche Bewertung auf Bundes-Zielvereinbarungen würde diese betrieblichen Realitäten unzureichend berücksichtigen.
- **Anerkennung weiterer Bewertungsinstrumente:** Die Einbeziehung weiterer Instrumente wie kantonaler Zielvereinbarungen, Energieverbrauchsanalysen oder Dekarbonisierungspläne ermöglicht eine sachgerechte, faire und praxisnahe Bewertung der Effizienz. Sie berücksichtigt unterschiedliche betriebliche, rechtliche und regionale Rahmenbedingungen und verhindert Wettbewerbsnachteile – insbesondere für Betreiber, die wirksame Dekarbonisierungsmassnahmen ausserhalb einer Bundeszielvereinbarung umsetzen.
- **Förderung von Eigenverantwortung und Innovationsspielraum:** Eine flexible Bewertungsgrundlage schafft Anreize für unternehmerisches Handeln, unterstützt technologischen Fortschritt und ermöglicht eine regionale Verankerung von Massnahmen. Gleichzeitig werden Unternehmen nicht durch starre Vorgaben in ihrer Handlungsfähigkeit oder Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt.
- **Zielkonflikt zwischen Energieeffizienz und wachsendem Strombedarf:** Ein zu starker Fokus auf Energieeffizienz übersieht aktuelle Entwicklungen in der Industrie, etwa die zunehmende Elektrifizierung oder den Einsatz stromintensiver, aber emissionsarmer Technologien wie CCUS. Diese sind zentrale Bausteine der Dekarbonisierung, führen aber zu steigendem Stromverbrauch. Ein zu enger Effizienzbegriff könnte diese Entwicklungen hemmen.
- **Wirtschaftsverträgliche Umsetzung der Klimaziele:** Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es praxisnahe und differenzierte Instrumente. Die Anerkennung verschiedener Bewertungsinstrumente für die Beurteilung der individuellen Treibhausgas-effizienz schafft die nötige Flexibilität und bildet die bestehenden Realitäten des EHS sachgerecht ab.

-----  
**Art. 46 Abs. 1bis**

1bis Die berechnete Menge wird um 20 Prozent gekürzt, wenn **die individuellen Treibhausgas-effizienz des Betreibers einer Anlage ungenügend ist eine Zielvereinbarung nach Artikel 41 EnG4 oder nach Artikel 46 Absatz 2 EnG nicht eingehalten wird.**

**Kommentar:**

Siehe Kommentar oben zu Art. 45 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1bis.  
-----

## **Artikel 46f und g**

Aufgehoben

### **Kommentar:**

Die vorgesehene Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten führt zu einer signifikanten Verteuerung des EHS. In Verbindung mit der SAF-Beimischpflicht und weiteren klimapolitischen Auflagen wird dies zu einer massiven Erhöhung der Umweltkosten für einheimische Fluggesellschaften führen. Daher gilt es, flankierende Massnahmen zu ergreifen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Luftfahrtbranche zu sichern. Ausgleichsmechanismen sind zentral, um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber nicht-europäischen Airlines zu vermeiden. Zudem müssen die Einnahmen aus dem EHS vollständig zweckgebunden und für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr eingesetzt werden. Besonders wichtig ist die Förderung von SAF.

-----

### **Art. 46h**

1 Für die Verwendung erneuerbarer oder emissionsarmer Flugtreibstoffe nach Anhang 15 Ziffer 5.1 bei Flügen, die unter das EHS fallen, stehen für den Zeitraum 2026–2030 550 000 Emissionsrechte zur Verfügung.

[...]

5 Das BAFU veröffentlicht die Mengen der jährlich den einzelnen Luftfahrzeugbetreibern zugeteilten Emissionsrechte.

**6 Das BAFU kann einem Luftfahrzeugbetreiber auf Basis seiner SAF-Nutzung eine höhere Menge an Emissionsrechten zuteilen, sofern die Gesamtmenge an verfügbaren Emissionsrechten nicht durch andere Luftfahrzeugbetreiber aufgebraucht wird.**

**7 Zur Dokumentation der eingesetzten erneuerbaren oder emissionsarmen Flugtreibstoffe werden sämtliche Begleitdokumentationen akzeptiert, die auch nach EU-Richtlinien zulässig sind.**

### **Kommentar:**

Die Einführung kostenloser Emissionsrechte für die Verwendung erneuerbarer oder emissionsarmer Flugtreibstoffe (SAF) im Rahmen des Schweizer Emissionshandelssystems wird begrüsst. Diese Massnahme stellt einen wichtigen Anreiz dar, um den Markthochlauf von SAF zu fördern und die Dekarbonisierung des Luftverkehrs aktiv voranzutreiben.

Die vorgesehene Zuteilung unterstützt nicht nur die klimapolitischen Ziele der Schweiz, sondern hilft auch Wettbewerbsnachteile, welche durch die Einbindung im EHS entstehen, abzufedern. Im internationalen Vergleich sehen sich Schweizer und Europäische Airlines bereits heute mit höheren regulatorischen Belastungen konfrontiert – etwa durch die Kombination aus EHS, SAF-Beimischpflicht und weiteren Umweltauflagen. Die gezielte Förderung von SAF durch Emissionsrechte trägt dazu bei, diese strukturellen Nachteile abzufedern.

Indem das BAFU ungenutzte Emissionsrechte flexibel an andere Betreiber weitergeben kann, erhöht sich die Effizienz des Instruments und es wird sichergestellt, dass das vorgesehene Fördervolumen vollständig ausgeschöpft wird. Dies ist insbesondere in der Einführungsphase und den Markthochlauf von SAF entscheidend, da die Verfügbarkeit und der Einsatz von nachhaltigen Treibstoffen noch stark variieren können.

Zudem ist die Anerkennung sämtlicher Begleitdokumentationen, die auch nach EU-Richtlinien zulässig sind, ein wichtiger Schritt zur administrativen Entlastung der Luftfahrtunternehmen. Sie fördert die Harmonisierung mit europäischen Standards und reduziert den bürokratischen Aufwand bei der Nachweisführung erheblich.

Insgesamt leistet Artikel 46h – insbesondere mit den vorgeschlagenen Ergänzungen – einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer nachhaltigeren Luftfahrt in der Schweiz.

-----

**Art. 96b Abs. 3**

3 Für die Beurteilung der externen Kosten nach Artikel 17 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes berücksichtigt das BAFU die durch den Ausstoss von Treibhausgasen verursachten Kosten zur Behebung von Schäden. **Alternativ kann die entsprechende Menge an Treibhausgasen auch durch Kompensationsmassnahmen innerhalb der Schweiz oder im Ausland erfolgen, so dass keine externen Kosten nach Artikel 17 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes entstehen.**

**Kommentar:**

Art. 17 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-G besagt, dass bei der Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei fossil-thermischen Kraftwerken die externen CO<sub>2</sub>-Kosten (sowie die Auktionskosten für die abgegebenen Emissionsrechte) zu berücksichtigen sind. Art. 96b Abs. 1 CO<sub>2</sub>-V legt die externen Kosten fest (bisher 136.80 CHF/t CO<sub>2</sub>). Neu soll ein Kostensatz von 430 CHF/t CO<sub>2</sub> zur Anwendung kommen. Grund für die Differenz ist ein Methodenwechsel: bisher wurden Vermeidungskosten berechnet, neu sollen Schadenskosten verwendet werden.

Die geplante Gestaltung der Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Basis des Social Cost of Carbon (SCC) stellt einen Systemwechsel dar, der insbesondere für Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke mit erheblichen wirtschaftlichen Implikationen verbunden sein wird. Sollte die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe künftig auf der Grundlage des Social Cost of Carbon (SCC) erfolgen, ist zu prüfen, ob eine ergänzende Kompensationsmöglichkeit geschaffen werden kann. Diese könnte sicherstellen, dass die durch den Systemwechsel entstehenden wirtschaftlichen Mehrbelastungen – insbesondere dann, wenn der SCC nicht vollständig die tatsächlichen Zusatzkosten emissionsarmer Alternativen widerspiegelt – gezielt abgedeckt werden. Ein solcher Ausgleich könnte beispielsweise durch projektbezogene CO<sub>2</sub>-Kompensationsmassnahmen innerhalb der Schweiz oder im Ausland erfolgen, die zur Zielerreichung der Schweizer sowie globalen Klimaziele beitragen. Ein derartiger Mechanismus würde die wirtschaftliche Tragfähigkeit der betroffenen Anlagen stützen, ohne das klimapolitische Ziel aus dem Blick zu verlieren. Auch wenn ein Methodenwechsel plausibel scheint, rechtfertigen die Unsicherheiten der Berechnung keine Verdreifachung des Kostensatzes.

-----

**Art. 146ah**

Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen gemäss Artikel 46 erfolgt für das Jahr 2026 bis spätestens zum 30. Juni 2027.

**Kommentar:**

Die Schweiz plant – gemäss der aktuellen Vorlage – die neuen Benchmarks der EU für die Zuteilung von kostenlosen Emissionsrechten zu übernehmen. Da die EU diese neuen Benchmarks jedoch noch nicht veröffentlicht hat, kann die definitive Festlegung der Ansprüche auf eine Zuteilung von kostenlosen Emissionsrechten für die EHS-Teilnehmer in der Schweiz erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Wir erachten diesen Umstand als äusserst unbefriedigend und fordern das BAFU auf, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen, um die definitive Festlegung der Zuteilungen der kostenlosen Emissionsrechte frühestmöglich kommunizieren zu können und somit für unsere Mitglieder Planungssicherheit herzustellen.

-----

**Anhang 9, 1.4**

1.4 Ist keiner der Benchmarks nach den Ziffern 1.1–1.3 anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Emissionen, die direkt und unmittelbar aus einem Produktionsprozess resultieren, mittels Multiplikation der Prozessemissionen mit dem Faktor 0,97 für die Jahre 2021-2027 und dem Faktor 0,91 ab dem Jahr 2028 berechnet.

**Kommentar:**

Der vorgeschlagene Prozessbenchmark soll für Abfallverbrennungsanlagen nicht von 0.97 auf 0.91 reduziert werden. Dies wird abgelehnt. Der bisherige Wert von 0.97 ist beizubehalten.

Die Zuteilung der Emissionsrechte für Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA) erfolgt auf Basis dieses festgelegten Prozessbenchmarks. Eine Senkung des Benchmarks von 0.97 auf 0.91 würde die Emissionsrechte für diese Anlagen reduzieren und zu höheren Kosten führen, was die Wettbewerbsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen könnte. Da derzeit unklar ist, ob und unter welchen Bedingungen Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) im europäischen Emissionshandelssystem (EHS) berücksichtigt werden, ist es sachgerecht, den bestehenden Benchmark-Wert beizubehalten. Dies trägt dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen und eine ungleiche Behandlung der Marktteilnehmer zu vermeiden.

-----

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Alexander Keberle  
Mitglied der Geschäftsleitung,  
Bereichsleiter Infrastruktur,  
Energie und Umwelt

Beat Ruff  
Leiter Energie- und Klimapolitik